



Satzung des Kleingartenvereins „Am Chausseehaus“ e. V.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.08.2021

§ 1

Name und Sitz des Kleingartenvereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Chausseehaus e. V.“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Kleingartenverein ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 213 im Vereinsregister registriert. Er ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.
3. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst das Grundstück
Flur 1, Flurstück 101, der Gemarkung Neubrandenburg
in einer Größe von 8,6 ha und Flur 1, Flurstück 5 ,in einer Größe von 3,7 ha.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen ein, die der Allgemeinheit dienen. Er fördert die Ausgestaltung der Kleingartenanlage im Sinne des Umweltschutzes mit Grün.
2. Der Kleingartenverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Kleingartenverein „Am Chausseehaus e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Kleingartenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kleingartenvereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Sinne des § 21, Ziff. 3 des Vereinsgesetzes hat der Kleingartenverein, aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit und Mitgliedschaft im Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V., nach den geltenden Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen und auf finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.



7. Der Kleingartenverein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeit durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Kleingartenanbau, die Gemeinschaft und das Miteinander zu fördern.
8. Kleingärten dürfen nur an Vereinsmitglieder und mit Zustimmung des Kleingartenvorstandes abgegeben werden.
9. Kleintierhaltung ist in der Kleingartenanlage, mit Ausnahme der bis zum 03.10.1990 erteilten Erlaubnis, nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kleingartenvereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz im Territorium des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V. hat.
2. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Kleingartenvereins beantragt werden. Der Kleingartenvorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Pachtbeitrages und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Kleingartenordnung und der Beitragsordnung an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen,
 - alle Vereinseinrichtungen entsprechend der Festlegungen des Vorstandes zu nutzen.
2. Die vornehmste Pflicht jedes Mitgliedes ist die Ausübung des Stimmrechtes.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Kleingartenvereins, die Kleingartenordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegungen des Kleingartenvorstandes einzuhalten.
4. Die Mitglieds- und Pachtbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, welche sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, sind durch die Mitglieder bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres durch Bringepflicht zu entrichten, beginnend ab Kalenderjahr 2005.
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet.



5. Die durch Mitgliederbeschluss zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen, sind Pflichtleistungen. Für nicht geleistete Pflichtstunden ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes erfolgt durch Mitgliederbeschluss.
6. Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss,
 - Tod.
2. Die Austrittserklärung des Mitgliedes muss dem Vorstand des Kleingartenvereins spätestens bis zum dritten (3.) Werktag im August schriftlich vorliegen, wenn der Austritt noch im laufenden Kalenderjahr wirksam werden soll.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die ihm aufgrund der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Kleingartenvereins in grober Art und Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gewissenlos verhält;
 - im laufenden Geschäftsjahr mehr als drei (3) Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt;
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes wird am Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde.
4. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen Beschluss des Kleingartenvorstandes. Das auszuschließende Mitglied soll vom Vorstand vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied schriftlich innerhalb von zwei (2) Wochen mit schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit entgeltig.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung führt zur fristgemäßen Lösung des Nutzungs- bzw. Pachtvertrages, laut gesetzlichen Bestimmungen zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Die Mitglieder des Vereins haben alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, die sich bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft ergeben, bis zu diesem Tag zu begleichen.



6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Kleingartenvereins

Organe des Kleingartenvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Prüfgruppe.

1. Die Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kleingartenvereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Kleingartenvereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

1.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von drei (3) Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Ausnahmen bestätigt der Vorstand auf Antrag. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

1.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mit maximal nur einer (1) Stimme pro Kleingartenparzelle. Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Kleingartenvereins bindend.

1.4 Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

1.5 Vertreter des Regionalverbandes oder des Landesverbandes der Gartenfreunde sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

1.6 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Gäste einladen.

1.7 Zur Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

1.8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Satzung und die Gartenordnung und deren Änderungen,
- Wahl des Vorstandes,



- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und der anderen finanziellen Verpflichtungen gemäß Finanzrichtlinie und Haushaltsplan, **diese Umlagen können jährlich bis zum 2,5-fachen des Mitgliedbeitrages betragen.**
- Beschlussfassung über die Veränderung des Kleingartenvereins, seiner eventuellen Teilauflösung oder seiner eventuellen Gesamtauflösung,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den:
 - o Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - o Geschäfts- und Kassenbericht,
 - o Bericht der Prüfgruppe,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Delegierten (4) zur Delegiertenversammlung des Regionalverbandes

1.9 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 14 Tage vor der Mitgliederversammlung können schriftlich begründete Anträge beim Vorstand eingereicht werden,
- spätere oder im Versammlungsablauf gestellte Anträge bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder falls sie zu neuen Tagesordnungspunkten führen
- Anträge auf Änderung der Satzung des Vereins können nur nach §6/1.8 gestellt werden.

2. Der Vorstand

2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter,
- dem Mitglied für Finanzen,
- dem Schriftführer,
- und einem weiteren Mitglied, er ist auf insgesamt sieben (7) Mitglieder erweiterbar.

2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

2.3 Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind nicht zulässig.

2.4 Kooptierungen sind durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

2.5 Der Kleingartenvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter und mindestens zwei (2) weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

2.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Kleingartenvereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn diese nicht gegen Gesetz und Satzung



verstoßen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzesänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung ins Vereinsregister zu informieren. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Kleingartenvereins gerichtet sein. Aufwandsentschädigung wird an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder der Prüfgruppe lt. bestätigter Finanzordnung und gemäß Beschlusslage der Mitgliederversammlung gezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

2.7 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll mit Datum und Unterschrift des Vorsitzenden festzuhalten.

2.8 Im Rechtsverkehr wird der Kleingartenverein durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

2.9 Bankvollmachten sind nur durch das Mitglied für Finanzen in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden anzufertigen.

2.10. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Kleingartenvereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen und –anlagen,
- Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsjahres,
- Festlegung von Objekten für die Gemeinschaftstätigkeiten
- Wahl des Vorsitzenden aus den gewählten Mitgliedern für den Vorstand
- Bestätigung der Finanzordnung und der Prüfungsordnung des Vereins
- Aufstellung , Beschluß und Kontrolle des jährlichen Haushaltsplanes
- Festlegung von Maßnahmen die sich aus den Berichten der Prüfgruppe ergeben
- Auszeichnung und Prämierung von Mitgliedern
- Nachweis und Abrechnungsunterlagen 10 Jahre beim Vorstand aufbewahren

§ 7

Finanz –und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Grundlage für die Arbeit ist die vom Vorstand erarbeitete Finanzordnung.
2. Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband aus:
 - dem Mitgliedsbeitrag,
 - den Umlagen,
 - Sammlungen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
3. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder umfassen:
 - Aufnahmegebühr für neue Mitglieder
 - die Mitgliedsbeiträge je Pachtgarten nach Beschluss durch die Mitglieder-

**Kleingartenverein
„Am Chausseehaus“ e.V.
Neubrandenburg**



versammlung

- Pachtgebühren je Quadratmeter und Jahr,
- Wassergeld entsprechend dem Zählerstand,
- Energiekosten entsprechend dem Zählerstand,
- Umlagen für die Instandhaltung und Erneuerung von Gemeinschaftseinrichtungen.

4. Die Finanzen sind durch das Mitglied für Finanzen auf der Basis des jährlichen Haushaltsplanes und der Finanzordnung zu verwalten.
5. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

**§ 8
Prüfgruppe**

1. Die Prüfgruppe des Kleingartenvereins besteht aus drei (3) durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Prüfgruppe bestimmt aus ihrer Mitte den Leiter.
3. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Kleingartenvorstand.
4. Der Leiter der Prüfgruppe, oder ein von ihm bestimmter Vertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Die Prüfgruppe hat das Recht, ständige Kontrollen der Kassenführung des Kleingartenvereins, der Buchführung, des Belegwesens und des Vereinseigentums durchzuführen. Sie prüft ferner die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auf ihre Rechtmäßigkeit.
6. Der Prüfbericht ist jährlich dem Vereinsvorstand zu übergeben und auf der Mitgliederversammlung darzulegen.
7. Die Prüfgruppe ist gegenüber dem Vorstand nicht weisungsberechtigt, sondern sie hat empfehlenden Charakter.
8. Die Arbeit der Prüfgruppe richtet sich nach der vom Vorstand und der Prüfgruppe erarbeiteten und bestätigten Prüfordnung.

**§ 9
Auflösung des Kleingartenvereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dazu ist mit der Tagesordnung „Auflösung des KGV Am Chausseehaus e.V. Neubrandenburg Eschengrund“ entsprechend einzuladen.
2. Für den Beschluss zur Auflösung ist mindestens eine 75% Mehrheit aller Mitglieder des Vereins notwendig.



3. Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder Wegfall von steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kleingartenvereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit Schriftgut des Kleingartenvereins, wie Kassenbücher und Protokollbücher, dem Regionalverband der Gartenfreunde oder seiner Nachfolgeorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben.
Das Restvermögen wird nach Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben.

§ 10 Schlussbestimmung

- 10.1 Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Bestimmungen notwendige redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.
- 10.2 Sollte eine inhaltliche Regelung ungültig werden, so tritt an deren Stelle eine dem Willen des Vereins bzw. die geltende gesetzliche Regelung in Kraft.
- 10.3 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.08.2021 beschlossen.

Vorsitzender